



Grundlagen, Vorgehensweise (inkl. Checkflug-Protokoll) und Themen betreffend Gesetzgebung für die Validierung einer ausländischen Ultraleichtlizenz in eine SHV-Lizenz

1. Grundlagen

- 1.1. Basis für die Validierung ist das Checkflug-Protokoll für Elektro-Hängegleiter (Inhaber einer ausländischen UL-Lizenz). Die „Kenntnisse Gesetzgebung“ wird anhand einer Themenliste überprüft (siehe Kap.3).
- 1.2. *[Vertraulichkeit. Bestimmungen für die Experten].*
- 1.3. E-Fluglehrer haben die Weisung der Einführungsphase und den Brief an die Inhaber der Sonderbewilligung gelesen (siehe Anhang) bzw. sind mit dem Checkflug-Protokoll vertraut.
- 1.4 Die Entschädigung für den E-Fluglehrer beträgt *[vertraulich]*
- 1.5 Auf Basis dieser Grundlagen erhalten die Inhaber einer ausländischen UL-Lizenzen ausschliesslich eine SHV-Lizenz in der gleichen Kategorie. Die Kategorien sind gemäss Ziff. 2.2 der Weisung Einführungsphase: Gleitschirm, Delta und gewichtsgesteuerte Starrflügler, 3-achsgesteuerte Starrflügler.
- 1.6 Soll eine Biplace-Lizenz erteilt werden, ist die Prüfung mit einem Passagier zu absolvieren.

2. Vorgehensweise

- 2.1. Die Inhaber einer ausländischen UL-Lizenz nehmen direkt mit den e-Fluglehrern Kontakt auf, um einen Termin für den Checkflug sowie für die Überprüfung der Kenntnisse betreffend Gesetzgebung zu vereinbaren.
- 2.2. Wenn der Check-Flug-Termin bekannt ist, informiert der e-Fluglehrer das BAZL und den SHV, wann bei wem und wo der Checkflug geplant ist. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Patrick Hofer oder sonst ein BAZL-Vertreter ev. auch unangemeldet während einem Check-Flug erscheint.
- 2.3. Für den Checkflug verwendet der e-Fluglehrer das Checkflug-Protokoll. Es beinhaltet folgende Elemente:

Kontaktangaben und SHV-Nummer des Kandidaten

| | |
|---|------------------------------|
|  SCHWEIZERISCHER HÄNGEGLEITERVERBAND SHV - FSVL | Vorname, Name Postadresse |
| | E-Mail Telefon |

Zur SHV-Nummer:

- Ist/war der Kandidat nicht SHV-Mitglied und will es auch nicht werden, erhält die SHV-Nummer mit der Rechnung.
- Ist/war der Kandidaten nicht SHV-Mitglied, will es aber werden, ist unbedingt rasch ein Antrag auszufüllen, am besten via SHV-Webseite (www.shv-fsvl.ch).

Die formellen Voraussetzungen sind zu prüfen:

| FORMELLE VORAUSSETZUNGEN | | ART DER LIZENZ | | | |
|--------------------------|--|----------------|------|-------|------|
| <input type="checkbox"/> | Ausländische Lizenz für motorbetriebene Hängegleiter (Checkflug ist nur in gleicher Kategorie möglich!) | Fussstart | | Trike | |
| <input type="checkbox"/> | Musterprüfbescheinigung deutscher Musterprüfstelle / Selbstdeklaration Hersteller NFL II 23/05; typengeprüftes Fluggerät | Solo | Bipl | Solo | Bipl |
| <input type="checkbox"/> | Gültige Haftpflichtversicherung (Solo + Biplace nicht gewerblich: mind. 1 Mio. CHF; Biplace gewerblich: mind. 5 Mio. CHF für Passagier; in SHV-Versicherung inbegriffen) | Kategorie | | | |
| <input type="checkbox"/> | Bewilligung des Flugplatzbetreibers | GLEITSCHIRM | | | |
| | | DELTA | | | |
| | | STARR-FLÜGLER | | | |

- Ausländische Lizenz für motorbetriebene Hängegleiter: Lizenzen aus dem EU-Raum, aus Nordamerika und Australien/Neuseeland sind problemlos. Bei anderen Lizenzen kann Rücksprache mit dem SHV genommen werden. Eine Werksbewilligung des BAZL (oder dergleichen) ist einer ausländischen Lizenz gleichzustellen.
- Musterprüfbescheinigung deutscher Musterprüfstelle / Selbstdeklaration Hersteller NFL II 23/05: Entweder die Musterprüfbescheinigung oder die Selbstdeklaration muss vorliegen. Zudem muss die Prüfung mit einem typengeprüften Fluggerät (zugelassen für Motorflug) absolviert werden (siehe Ziff. 5.2 der Weisung Fähigkeitsprüfung für Elektro-Hängegleiter-Piloten). Hier gilt:
 - Gleitschirm: EN-Typenprüfung
 - Delta: Bekannte US- oder DE-Typenprüfung (oder von einem anderen westlichen Staat)
 - Eigenbau: Ist nicht zugelassen. Typenprüfung muss vor der Prüfung gemäss allgemein gültigen Regeln erfolgen (Experimental).
- Gültige Haftpflichtversicherung: Versicherungsausweis muss vorliegen. Betreffend gewerblich/nicht-gewerblich siehe unten Kasten.

- Bewilligung des Flugplatzbetreibers: Eine mündliche erteilte Bewilligung ist ausreichend.

Wann ist ein Flug gewerblich?
 Ausbildungsflüge sind nicht gewerblich.
 Bei Biplace-Flügen ausserhalb der Ausbildung müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

- Du verdienst etwas am Flug. D.h. der Passagier bezahlt nicht nur die Kosten des Piloten (Material, Versicherungsprämien, Transporte am Boden, Start-/ Landeplatzgebühren etc.), sondern auch ein Honorar.
- Du (oder das Unternehmen für das du tätig bist) bietest Biplace-Flüge für eine grundsätzlich unbeschränkte Anzahl Personen an. D.h. du fliegst nicht nur mit Freunden und Bekannten, sondern auch mit Personen, die dir unbekannt sind.

Massgebend ist die Sichtweise des Passagiers. So ist der Flug auch dann gewerbsmässig, wenn der Pilot selbst keine Werbung macht und kein Honorar erhält, aber die Flugschule/der Biplace-Anbieter, in dessen Auftrag er den Flug durchführt, die beiden Bedingungen erfüllt.

Geschätzte Anzahl Flüge oder Stunden ohne und mit Antrieb.

| | |
|--|---|
| <p>FLUGERFAHRUNG (SELBSTDEKLARATION) OHNE ANTRIEB</p> <p>_____ Flüge und/oder _____ Stunden</p> | <p>FLUGERFAHRUNG (SELBSTDEKLARATION) MIT MOTOR JEDLICHER ART</p> <p>_____ Flüge und/oder _____ Stunden</p> |
|--|---|

Wie die Kenntnisse der Gesetzgebung überprüft werden, entnehmen Sie im Kapitel 3.

KENNTNISSE DER GESETZGEBUNG

Bestanden

Der Checkflug ist gemäss Ziff. 5.8 der Weisung „Weisung über die Fähigkeitsprüfung für Elektro-Hängegleiter-Piloten“ zu absolvieren. Es liegt im Ermessen des Fluglehrers, den Umfang der Flugprüfung zu reduzieren, insbesondere wenn der Pilot das Gerät offensichtlich sehr beherrscht.

ÜBERPRÜFUNGSFLUG (Ziff. 5.8 der Weisung „Fähigkeitsprüfung Pilot“)

Die folgenden Übungen wurden unter der unmittelbaren Aufsicht eines Fluglehrers erfolgreich dem Fluggerät entsprechend durchgeführt*:

- Flug- und Startvorbereitungen
- Start
- 8-Figur (Horizontalflug)
- Touch and go innerhalb 100 m
- Landeanflug
- Landung
- Funk
- _____

* Der Fluglehrer kann in begründeten Fällen den Umfang der aufgeführten Aufgaben reduzieren.

- Checkflug bestanden

Ein bestandener Check ist eine befristete Lizenz für 30 Tage.

- 2.4. Nach Ende des Checks sind in jedem Fall (auch bei nichtbestandenem Check) folgende Unterlagen an den Schweizerischen Hängegleiter-Verband, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich, zu senden:
 - Das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Checkflugprotokoll im Original.
 - Das vom Fluglehrer ausgefüllte Entschädigungsformular
- 2.5. Die Kopie des Checkflug-Protokolls (ggf. ein Foto) dient als befristete Lizenz.
- 2.6 Der Kandidat bekommt die unbefristete SHV-e-Lizenz + die Rechnung von CHF 125 (gemäss der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt). Die Ausstellung des Ausweises kostet CHF 100 (gemäss der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt). Der SHV übernimmt für seine Mitglieder einen Teilbetrag, der Ausweis kostet dann CHF 35.

3. Themenliste Gesetzgebung

Bei Inhabern einer PPL-Lizenz kann auf den Theorie-Check verzichtet werden.

a) Virtueller Flug

Der e-Fluglehrer wählt eine Flugstrecke auf einer Segelflugkarte aus. Der Kandidat muss folgende Punkte kennen: Wolkenabstand, Luftraumklasse, Sichtflugregeln, Geländehöhe, Aktivitäten, inkl. MIL On und MIL Off, Sperrgebiete, Frequenzen, HX und Tempo

b) DABS

Der e-Fluglehrer wählt das DABS eines Tages aus. Der Kandidat hat es korrekt zu interpretieren. Die Details sind vertraulich.